

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM**

Präs 1710-944/84

10/SN-74/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 GE/19. 84
Datum:	13. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 23 <i>Fraser</i>

*Dr. Atzwanger*

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 23. Mai 1984,  
Zl. 601.468/23-V/1/84, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, übermittle  
ich 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl  
erstellten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 13. Juli 1984

Der Präsident:

i.V.

L E I B R E C H T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*(Signature)*

Präs 1710-944/84

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Mai 1984, Zl. 601.468/23-V/1/84

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz  
geändert wird, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z.2:

a) Es erscheint unklar, ob das Wort "kann" in Abs. 1  
echtes Ermessen im Sinne des Art.130 Abs. 2 B-VG oder ge-  
bundenen Ermessen ausdrückt. Dahinter steht die Frage, ob die  
"Person" des Abs. 4 einen Rechtsanspruch darauf hat, daß "gegen"  
sie eine Anonymverfügung erlassen und nicht der wahre Täter  
erforscht wird. Übrigens könnten auch die Interessen des wahren  
Täters ins Spiel kommen, der ja durch die rechtzeitige Zahlung  
der "Person" des Abs. 4 verfolgungs- und straffrei würde.

b) Im Abs. 5 sollte das Wort "gegenstandslos" durch einen  
juristischen Ausdruck ersetzt werden, z.B. "tritt außer Kraft".  
Es wird dem einfachen Gesetzgeber kaum gelingen anzuordnen,  
die Anonymverfügung sei weder Bescheid noch Verfügung im all-  
gemeinen staatsrechtlichen Sinn; daher wird man Versuchen,  
sie bei den Höchstgerichten zu bekämpfen, nur durch ihr Außer-  
krafttreten durch Nichtzahlung entgegentreten können.

c) Im Abs. 5 sollte normiert werden, ab wann die zwei-  
wöchige Frist läuft: Wahrscheinlich ab Zustellung der Anonym-  
verfügung, die dann mit Nachweis erfolgen sollte.

d) Im Abs. 6 wäre klarzustellen, daß von der Ausforschung und Verfolgung des unbekanntes Täters selbstverständlich nur wegen der in der Anonymverfügung genannten (§ 44 a lit. a VStG) und qualifizierten (§ 44 a lit. b VStG) Tat Abstand zu nehmen sei, nicht aber von jener wegen anderer, allenfalls uno actu begangener Delikte.

e) Ein eher psychologisches Problem wird sich unweigerlich aus zwei Komponenten ergeben:

Nämlich erstens, fällige Beträge nicht am Fälligkeitstag, sondern später zu bezahlen, zweitens aber, sich Arbeit zu ersparen.

Manche "Personen" im Sinne des Abs. 4 werden nach Fristablauf zahlen und dringend bitten, daß trotzdem die Rechtswirkungen des Abs. 6 eintreten mögen; solchen Begehren könnte unter Umständen deshalb (gesetzwidrig) entsprochen werden, weil man sich die Mühe der Strafverfügung (§ 34 VStG) ersparen will, da doch "ohnehin" gezahlt worden sei.

Wenn man es mit Abs. 5, dritter und vierter Satz, ernst meint, dann soll man auch sagen, daß es hier keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt, denn sonst wäre § 71 AVG (Versäumung einer Frist) wohl anwendbar.

Meint man es aber nicht ganz so ernst, so sollte man - neben der Wiedereinsetzungsmöglichkeit - doch vielleicht einen "allerletzten" Termin nennen, bis zu dem mit den Rechtswirkungen des Abs. 6 doch noch gezahlt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 13. Juli 1984

Der Präsident:

i.V.

L E I B R E C H T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

